

Bundesgesetzblatt ²⁶²⁹

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 13. August 2009

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 2009	Erste Verordnung zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches FNA: 2125-44	2630
5. 8. 2009	Sechshundvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9233-1, 9231-1-12, 9231-1-11, 9233-1-3-12, 9231-1-3, 9233-1-3-9, 9233-1-2-6	2631
5. 8. 2009	Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag FNA: 111-1	2687

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26	2695
Verkündungen im Bundesanzeiger	2695
Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger	2696
Verkündungen im Verkehrsblatt	2696
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2698

Erste Verordnung zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Vom 3. August 2009

Auf Grund des § 70 Absatz 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 und in § 58 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „(ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006 (ABl. EU Nr. L 100 S. 3)“ durch die Wörter „(ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 202/2008 (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 17) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 184 S. 61)“ durch die Wörter „(ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61, L 345 vom 14.12.1988, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 70 S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 256/2009 (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 3) geändert worden ist,“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „(ABl. EG Nr. L 224 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 703/2007 der Kommission vom 21. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 161 S. 28) geändert worden ist,“ durch die Wörter „(ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 582/2009 (ABl. L 175 vom 4.7.2009, S. 5) geändert worden ist,“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 404 S. 9, 2007 Nr. L 12 S. 3)“ durch die Wörter

„(ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9, L 12 vom 18.1.2007, S. 3, L 86 vom 28.3.2008, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 109/2008 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 14) geändert worden ist,“ ersetzt.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 (ABl. L 278 vom 21.10.2008, S. 6) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22)“ durch die Wörter „(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 vom 25.6.2004, S. 22, L 204 vom 4.8.2007, S. 26, L 46 vom 21.2.2008, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist,“ ersetzt.

7. § 59 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 70 S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 256/2009 (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 3) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 404 S. 9, Nr. L 12 S. 3)“ durch die Wörter „(ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9, L 12 vom 18.1.2007, S. 3, L 86 vom 28.3.2008, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 109/2008 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 14) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. August 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
G. Lindemann

Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 5. August 2009

Auf Grund

- des § 5b Absatz 3 sowie des § 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und f, Nummer 14, 18 und des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 5b Absatz 3 und § 6 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) und § 26a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 5b, 15 in Verbindung mit Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Absatz 1 und 2a zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ allein angezeigt ist. Radfahrer dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.“

2. In § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „verboten“ durch das Wort „angeordnet“ ersetzt.
4. § 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen; Satz 1 gilt nicht, wenn der Vorrang durch Verkehrszeichen (Zeichen 208, 308) anders geregelt ist.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“

ersetzt und die Wörter „sowie Kraftfahrzeuge“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei oder fünf Fahrstreifen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert, dann darf der mittlere Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf den mittleren Fahrstreifen einordnen.“

(3b) Auf Fahrbahnen für beide Richtungen mit vier durch Leitlinien (Zeichen 340) markierten Fahrstreifen sind die beiden in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten; sie dürfen nicht zum Überholen benutzt werden. Dasselbe gilt auf sechsstreifigen Fahrbahnen für die drei in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen.

(3c) Sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei oder mehr Fahrstreifen mit Zeichen 340 gekennzeichnet, dürfen Kraftfahrzeuge abweichend von dem Gebot, möglichst weit rechts zu fahren, den mittleren Fahrstreifen dort durchgängig befahren, wo – auch nur hin und wieder – rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linksabbiegens einordnen.“

6. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a

Abgehende Fahrstreifen,
Einfädelsstreifen und Ausfädelsstreifen

(1) Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, dürfen Abbieger vom Beginn einer breiten Leitlinie rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn fahren.

(2) Auf Autobahnen und anderen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften darf auf Einfädelsstreifen schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen.

(3) Auf Ausfädelsstreifen darf nicht schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen. Stockt oder steht der Verkehr auf den durchgehenden Fahrstreifen, so darf auf dem Ausfädelsstreifen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht vorbeigefahren werden.“

7. Nach § 8 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.“

8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahr-

bahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- und Einmündungsbereich folgen.“

9. § 9a wird aufgehoben.

10. In § 10 Satz 1 werden

- a) die Angabe „(Zeichen 242 und 243)“ durch die Angabe „(Zeichen 242.1 und 242.2)“ und
b) die Angabe „(Zeichen 325/326)“ durch die Angabe „(Zeichen 325.1 und 325.2)“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelsstreifen und auf Ausfädelsstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichneteter Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 laufende Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.“

12. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1 und 290.2) oder einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2) oder bei den Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 318) vorgeschrieben, ist das Halten und Parken nur erlaubt,

1. für die Zeit, die auf dem Zusatzzeichen angegeben ist, und
2. soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.

Sind in einem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone oder einer Parkraumbewirtschaftungszone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die

Vorschriften über die Haltverbote und Parkverbote unberührt.“

13. In § 15a Absatz 1 wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ und

bb) die Angabe „(Zeichen 331)“ durch die Angabe „(Zeichen 331.1)“

ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „Zusatzschild“ durch das Wort „Zusatzzeichen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Fahrzeugführer dürfen an Bahnübergängen (Zeichen 151, 156 bis einschließlich Kreuzungsstück von Eisenbahn und Straße) Kraftfahrzeuge nicht überholen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. ein hörbares Signal wie ein Pfeifesignal des herannahenden Zuges ertönt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat das rote Blinklicht oder das rote Lichtzeichen die Form eines Pfeiles, hat nur zu warten, wer in der Richtung des Pfeiles fahren will.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 3 bis 6.

16. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „unter 7 Jahren“ durch die Wörter „bis zum vollendeten siebten Lebensjahr“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.“

17. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahr-

zeuge im Sinne dieser Verordnung. Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend.“

18. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Sport und Spiel

(1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.

(2) Durch das Zusatzzeichen



wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.“

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) das Wort „Verkehrsschildern“ durch das Wort „Verkehrszeichen“ ersetzt und

bb) folgender Satz angefügt:

„Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.“

b) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Radfahrer haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Fahrzeugführer dürfen auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. Als Schilder stehen sie regelmäßig rechts. Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen, sind sie in der Regel über diesen angebracht.

(3) Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen. Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind in der Regel unmittelbar unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht.

(4) Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel aufgebracht sein. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen können in Wechselverkehrszeichen die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Leuchten erzeugt werden.

(5) Auch Markierungen und markierte Radverkehrsführungen sind Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreihen, Markierungsleuchtknopfreihen oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. Leuchtknopfreihen gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind. Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden. In verkehrsberuhigten (§ 45 Absatz 1d) Geschäftsbereichen können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen.

(6) Verkehrszeichen können an einem Fahrzeug angebracht sein. Sie gelten auch, während

das Fahrzeug sich bewegt. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 7.

c) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satz werden das Wort „Verkehrsschildern“ durch das Wort „Verkehrszeichen“ und die Bildunterschrift „Radfahrer“ durch „Radverkehr“ ersetzt.

bb) Bei der Bildunterschrift „Viehtrieb, Tiere“ werden das Wort „Tiere“ und das Komma gestrichen.

cc) Folgendes Sinnbild wird angefügt:



„Gespannfuhrwerke“.

d) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei besonderen Gefahrenlagen können als Gefahrzeichen nach Anlage 1 auch die Sinnbilder „Viehtrieb“ und „Reiter“ und Sinnbilder mit folgender Bedeutung angeordnet werden:



Schnee- oder Eisglätte



Steinschlag



Spitt, Schotter



Bewegliche Brücke



Ufer



Fußgängerüberweg



Amphibienwanderung



Unzureichendes Lichtraumprofil



Flugbetrieb

„

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 3 Absatz 1).“

b) In den Absätzen 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Zusatzschild“ durch das Wort „Zusatzzeichen“ ersetzt.

c) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Allgemeine Gefahrzeichen ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt 1.

(7) Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt 2.“

22. Die §§ 41 und 42 werden wie folgt gefasst:

„§ 41

Vorschriftzeichen

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

(2) Vorschriftzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.

§ 42

Richtzeichen

(1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

(3) Richtzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.“

23. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verkehrseinrichtungen sind rot-weiß gestreifte Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen. Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. § 39 Absatz 1 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verkehrseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 ergeben sich aus Anlage 4. Die durch Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 Nummer 1 bis 7) gekennzeichneten Straßenflächen darf der Verkehrsteilnehmer nicht befahren.“

24. § 45 Absatz 3a wird aufgehoben.

25. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4b wird die Angabe „Zeichen 290 und 292“ durch die Angabe „Zeichen 290.1 und 290.2“ ersetzt.

b) Die Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind;“.

26. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. das Benutzen mittlerer Fahrstreifen nach § 7 Absatz 3a Satz 1, das Benutzen linker Fahrstreifen nach § 7 Absatz 3b, Absatz 3c Satz 2 oder den Fahrstreifenwechsel nach § 7 Absatz 5,“.

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. das Verhalten auf Ausfädelungsstreifen nach § 7a Absatz 3,“.

cc) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1, 2 Satz 1, 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1, 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

dd) Die Nummer 9a wird gestrichen.

ee) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1, 1a, 3, 3a Satz 1, Absatz 3b Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Absatz 4a bis 6“ durch die An-

gabe „§ 12 Absatz 1, 3, 3a Satz 1, Absatz 3b Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Absatz 4a bis 6“ ersetzt.

ff) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Satz 4, 1a, Absatz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Satz 4, 1a, Absatz 2 oder 3 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

gg) In Nummer 26 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 41 Absatz 1 ein durch Vorschriftzeichen angeordnetes Ge- oder Verbot der Anlage 2 Spalte 3 nicht befolgt,“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 42 Absatz 2 ein durch Richtzeichen angeordnetes Ge- oder Verbot der Anlage 3 Spalte 3 nicht befolgt,“.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 43 Absatz 2 und 3 Satz 2 durch Absperrgeräte abgesperrte Straßenflächen befährt oder“.

27. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Besondere Kostenregelung

Die Kosten der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 trägt abweichend von § 5b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes derjenige, der die Aufstellung dieser Zeichen beantragt hat.“

28. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 16 werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 17 wird neuer Absatz 3.

c) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Zusatzzeichen zu Zeichen 220 (Anlage 2 laufende Nummer 9.1), durch die nach den bis zum 31. August 2009 geltenden Vorschriften der Fahrradverkehr in der Gegenrichtung zugelassen werden konnte, soweit in einer Einbahnstraße mit geringer Verkehrsbelastung die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen auf 30 km/h oder weniger beschränkt ist, bleiben bis zum 31. Dezember 2010 gültig.

(5) Die bisherigen Zeichen 150, 153, 353, 380, 381, 388, 389 bleiben bis zum 31. August 2019 gültig.

(6) An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Radfahrer müssen Radfahrer bis zum 31. August 2012 weiterhin die Lichtzeichen für Fußgänger beachten.“

29. Folgende Anlagen werden angefügt:

„Anlage 1

(zu § 40 Absatz 6 und 7)

Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
Abschnitt 1 Allgemeine Gefahrzeichen (zu § 40 Absatz 6)		
1	Zeichen 101  Gefahrstelle	Ein Zusatzzeichen kann die Gefahr näher bezeichnen.
2	Zeichen 102  Kreuzung oder Einmündung	Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts
3	Zeichen 103  Kurve	
4	Zeichen 105  Doppelkurve	
5	Zeichen 108  Gefälle	
6	Zeichen 110  Steigung	

1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
7	Zeichen 112  Unebene Fahrbahn	
8	Zeichen 114  Schleuder- oder Rutschgefahr	Schleuder- oder Rutschgefahr bei Nässe oder Schmutz
9	Zeichen 117  Seitenwind	
10	Zeichen 120  Verengte Fahrbahn	
11	Zeichen 121  Einseitig verengte Fahrbahn	
12	Zeichen 123  Arbeitsstelle	
13	Zeichen 124  Stau	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
14	Zeichen 125  Gegenverkehr	
15	Zeichen 131  Lichtzeichenanlage	
16	Zeichen 133  Fußgänger	
17	Zeichen 136  Kinder	
18	Zeichen 138  Radfahrer	
19	Zeichen 142  Wildwechsel	
Abschnitt 2 Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang (zu § 40 Absatz 7)		
20	Zeichen 151  Bahnübergang	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
21	<p data-bbox="448 282 584 309">Zeichen 156</p>  <p data-bbox="419 501 619 555">Bahnübergang mit dreistreifiger Bake</p>	<p data-bbox="740 282 1414 416">Bahnübergang mit dreistreifiger Bake etwa 240 m vor dem Bahnübergang. Die Angabe erheblich abweichender Abstände kann an der dreistreifigen, zweistreifigen und einstreifigen Bake oberhalb der Schrägstreifen in schwarzen Ziffern erfolgen.</p>
22	<p data-bbox="448 573 584 600">Zeichen 159</p>  <p data-bbox="419 786 619 813">Zweistreifige Bake</p>	<p data-bbox="740 573 1334 600">Zweistreifige Bake etwa 160 m vor dem Bahnübergang</p>
23	<p data-bbox="448 835 584 862">Zeichen 162</p>  <p data-bbox="419 1048 619 1075">Einstreifige Bake</p>	<p data-bbox="740 835 1302 862">Einstreifige Bake etwa 80 m vor dem Bahnübergang</p>

Anlage 2

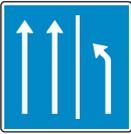
(zu § 41 Absatz 1)

Vorschriftzeichen

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
Abschnitt 1 Wartegebote und Haltgebote		
1	<p>Zeichen 201</p>  <p>Andreaskreuz</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> Fahrzeugführer müssen dem Schienenverkehr Vorrang gewähren. Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. Fahrzeugführer dürfen vor und hinter diesem Zeichen <ol style="list-style-type: none"> innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) bis zu je 5 m, außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m nicht parken. <p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen (auch liegend) befindet sich vor dem Bahnübergang, und zwar in der Regel unmittelbar davor. Ein Blitzpfeil in der Mitte des Andreaskreuzes zeigt an, dass die Bahnstrecke eine Spannung führende Fahrleitung hat. Ein Zusatzzeichen mit schwarzem Pfeil zeigt an, dass das Andreaskreuz nur für den Straßenverkehr in Richtung dieses Pfeiles gilt.</p>
2	<p>Zeichen 205</p>  <p>Vorfahrt gewähren.</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> Fahrzeugführer müssen Vorfahrt gewähren. Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. <p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen steht unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung. Es kann durch dasselbe Zeichen mit Zusatzzeichen, das die Entfernung angibt, angekündigt sein.</p>
2.1		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer müssen Vorfahrt gewähren und dabei auf Radverkehr von links und rechts achten.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 205.</p>
2.2		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer müssen der Schienenbahn Vorfahrt gewähren.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 205.</p>
3	<p>Zeichen 206</p>  <p>Halt. Vorfahrt gewähren.</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> Fahrzeugführer müssen anhalten und Vorfahrt gewähren. Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. <p>Erläuterung</p> <p>Ist keine Haltlinie (Zeichen 294) vorhanden, ist dort anzuhalten, wo die andere Straße zu übersehen ist.</p>

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
3.1		<p>Erläuterung Das Zusatzzeichen kündigt zusammen mit dem Zeichen 205 das Haltgebot in der angegebenen Entfernung an.</p>
3.2		<p>Ge- oder Verbot Fahrzeugführer müssen anhalten und Vorfahrt gewähren. Dabei müssen sie auf Radverkehr von links und rechts achten.</p> <p>Erläuterung Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 206.</p>
zu 2 und 3		<p>Erläuterung Das Zusatzzeichen gibt zusammen mit den Zeichen 205 oder 206 den Verlauf der Vorfahrtstraße (abknickende Vorfahrt) bekannt.</p>
4	<p>Zeichen 208</p>  <p>Vorrang des Gegenverkehrs</p>	<p>Ge- oder Verbot Fahrzeugführer haben dem Gegenverkehr Vorrang zu gewähren.</p>
<p>Abschnitt 2 Vorgeschriebene Fahrtrichtungen</p>		
zu 5 bis 7		<p>Ge- oder Verbot Fahrzeugführer müssen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung folgen.</p> <p>Erläuterung Andere als die dargestellten Fahrtrichtungen werden entsprechend vorgeschrieben.</p>
5	<p>Zeichen 209</p>  <p>Rechts</p>	
6	<p>Zeichen 211</p>  <p>Hier rechts</p>	
7	<p>Zeichen 214</p>  <p>Geradeaus oder rechts</p>	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
8	Zeichen 215  Kreisverkehr	Ge- oder Verbot 1. Fahrzeugführer müssen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung im Kreisverkehr rechts folgen. 2. Fahrzeugführer dürfen die Mittelinsel des Kreisverkehrs nicht überfahren. 3. Sie dürfen innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn nicht halten. Erläuterung Ausgenommen von dem Verbot zum Überfahren der Mittelinsel des Kreisverkehrs sind nur Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel und Fahrbahnbegrenzung überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
9	Zeichen 220  Einbahnstraße	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen die Einbahnstraße nur in Richtung des Pfeiles befahren. Erläuterung Das Zeichen schreibt für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn die Fahrtrichtung vor.
9.1	 	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer müssen beim Einbiegen und im Verlauf einer Einbahnstraße auf Radverkehr entgegen der Fahrtrichtung achten. Erläuterung Das Zusatzzeichen zeigt an, dass Radverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist.
Abschnitt 3 Vorgeschriebene Vorbeifahrt		
10	Zeichen 222  Rechts vorbei	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer müssen der vorgeschriebenen Vorbeifahrt folgen. Erläuterung „Links vorbei“ wird entsprechend vorgeschrieben.
Abschnitt 4 Seitenstreifen als Fahrstreifen, Haltestellen und Taxenstände		
zu 11 bis 13		Erläuterung Wird das Zeichen 223.1, 223.2 oder 223.3 für eine Fahrbahn mit mehr als zwei Fahrstreifen angeordnet, zeigen die Zeichen die entsprechende Anzahl der Pfeile.
11	Zeichen 223.1  Seitenstreifen befahren	Erläuterung Das Zeichen gibt den Seitenstreifen als Fahrstreifen frei; dieser ist dann wie ein rechter Fahrstreifen zu befahren.
11.1		Erläuterung Das Zeichen 223.1 mit dem Zusatzzeichen kündigt die Aufhebung der Anordnung an.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
12	Zeichen 223.2  Seitenstreifen nicht mehr befahren	Erläuterung Das Zeichen hebt die Freigabe des Seitenstreifens als Fahrstreifen auf.
13	Zeichen 223.3  Seitenstreifen räumen	Erläuterung Das Zeichen ordnet die Räumung des Seitenstreifens an.
14	Zeichen 224  Haltestelle	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen bis zu 15 m vor und hinter dem Zeichen nicht parken. Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet eine Haltestelle des Linienverkehrs und für Schulbusse. Das Zeichen mit dem Zusatzzeichen „Schulbus“ (Angabe der tageszeitlichen Benutzung) auf einer gemeinsamen weißen Trägerfläche kennzeichnet eine Haltestelle nur für Schulbusse.
15	Zeichen 229  Taxenstand	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen an Taxenständen nicht halten, ausgenommen sind betriebsbereite Taxen. Erläuterung Die Länge des Taxenstandes wird durch die Angabe der Zahl der vorgesehenen Taxen oder das am Anfang der Strecke aufgestellte Zeichen mit einem zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil und durch ein am Ende aufgestelltes Zeichen mit einem solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil oder durch eine Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote (Zeichen 299) gekennzeichnet.
Abschnitt 5 Sonderwege		
16	Zeichen 237  Radweg	Ge- oder Verbot <ol style="list-style-type: none"> 1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht). 2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. 3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.
17	Zeichen 238  Reitweg	Ge- oder Verbot <ol style="list-style-type: none"> 1. Reiter und Führer eines Pferdes dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Reitweg benutzen (Reitwegbenutzungspflicht). 2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. 3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Reitweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer auf Reiter Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Reitverkehr anpassen.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
18	Zeichen 239  Gehweg	Ge- oder Verbot 1. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Gehweg nur benutzen, soweit dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist. 2. Fahrzeugführer müssen in diesem Fall auf Fußgänger Rücksicht nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten. Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet einen Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1), wo eine Klarstellung notwendig ist.
19	Zeichen 240  Gemeinsamer Geh- und Radweg	Ge- oder Verbot 1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht). 2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. 3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer auf Fußgänger und Radfahrer Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls müssen alle die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).
20	Zeichen 241  Getrennter Rad- und Gehweg	Ge- oder Verbot 1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Radweg des getrennten Rad- und Gehweges benutzen (Radwegbenutzungspflicht). 2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. 3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer auf Fußgänger und Radfahrer Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls müssen alle die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).
21	Zeichen 242.1  Beginn eines Fußgängerbereichs	Ge- oder Verbot 1. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Fußgängerbereich nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen angezeigt. 2. Fahrzeugführer müssen in diesem Fall auf Fußgänger Rücksicht nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.
22	Zeichen 242.2  Ende eines Fußgängerbereichs	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
23	Zeichen 244.1  Beginn einer Fahrradstraße	Ge- oder Verbot 1. Andere Fahrzeugführer dürfen Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen angezeigt. 2. Alle Fahrzeugführer dürfen nicht schneller als mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugführer die Geschwindigkeit weiter verringern. Erläuterung 1. Das nebeneinander Fahren mit Fahrrädern ist erlaubt. 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.
24	Zeichen 244.2  Ende einer Fahrradstraße	
25	Zeichen 245  Bussonderfahrstreifen	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen auf Bussonderfahrstreifen mit anderen Fahrzeugen als mit Omnibussen des Linienverkehrs sowie den nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Schild zu kennzeichnenden Fahrzeugen des Schüler- und Behindertenverkehrs nicht fahren. Erläuterung 1. Mit Krankenfahrzeugen, Taxen, Fahrrädern und Bussen im Gelegenheitsverkehr darf der Sonderfahrstreifen nur befahren werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist. 2. Taxen dürfen an Bushaltestellen (Zeichen 224) zum sofortigen Ein- und Aussteigen von Fahrgästen halten.
Abschnitt 6 Verkehrsverbote		
26		Ge- oder Verbot Die nachfolgenden Zeichen 250 bis 261 (Verkehrsverbote) untersagen die Verkehrsteilnahme ganz oder teilweise mit dem jeweils in Spalte 2 angegebenen Inhalt. Erläuterung Für die Zeichen 250 bis 259 gilt: 1. Durch Verkehrszeichen gleicher Art mit Sinnbildern nach § 39 Abs. 7 können andere Verkehrsarten verboten werden. 2. Zwei der nachstehenden Verbote können auf einem Schild vereinigt sein.
27		Erläuterung Ist auf einem Zusatzzeichen ein Gewicht, wie „7,5 t“, angegeben, gilt das Verbot nur, soweit das zulässige Gesamtgewicht dieser Verkehrsmittel die angegebene Grenze überschreitet.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
28	Zeichen 250  Verbot für Fahrzeuge aller Art	Erläuterung 1. Das Zeichen gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von § 28 Abs. 2 auch nicht für Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh. 2. Krafträder und Fahrräder dürfen geschoben werden.
29	Zeichen 251  Verbot für Kraftwagen	Erläuterung Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge
30	Zeichen 253  Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t	Erläuterung Verbot gilt für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.
30.1	 	Erläuterung 1. Diese nur mit Zeichen 253 zulässige Kombination beschränkt das Verkehrsverbot auf den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t. Durchgangsverkehr liegt nicht vor, soweit die jeweilige Fahrt a) dazu dient, ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen, b) dem Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in einem Gebiet innerhalb eines Umkreises von 75 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des zu Beginn einer Fahrt ersten Beladeortes des jeweiligen Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt), dient; dabei gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Gebietes liegt, zu dem Gebiet, oder c) mit in § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge bezeichneten Fahrzeugen durchgeführt wird. 2. Ausgenommen von dem Verkehrsverbot ist eine Fahrt, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 421, 442, 454 bis 459 oder Zeichen 460 und 466) durchgeführt wird, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.
31	Zeichen 254  Verbot für Fahrräder	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
32	Zeichen 255  Verbot für Krafträder	Erläuterung Das Verbot gilt für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas.
33	Zeichen 259  Verbot für Fußgänger	
34	Zeichen 260  Verbot für Kraftfahrzeuge	Erläuterung Das Verbot gilt für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge.
35	Zeichen 261  Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern	
zu 36 bis 40		Ge- oder Verbot Die nachfolgenden Zeichen 262 bis 266 verbieten die Verkehrsteilnahme für Fahrzeuge, deren Maße oder Gewichte einschließlich Ladung eine auf dem jeweiligen Zeichen angegebene tatsächliche Grenze überschreitet.
36	Zeichen 262  Tatsächliches Gewicht	Erläuterung Die Beschränkung durch Zeichen 262 gilt bei Zügen für das einzelne Fahrzeug, bei Sattelkraftfahrzeugen gesondert für die Sattelzugmaschine einschließlich Sattelast und für die tatsächlich vorhandenen Achslasten des Sattelanhängers.
37	Zeichen 263  Tatsächliche Achslast	

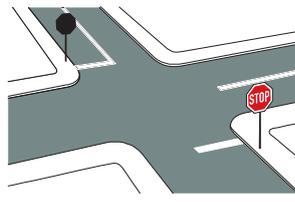
1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
38	Zeichen 264  Tatsächliche Breite	
39	Zeichen 265  Tatsächliche Höhe	
40	Zeichen 266  Tatsächliche Länge	
41	Zeichen 267  Verbot der Einfahrt	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen nicht in die Straße einfahren.
41.1	 frei	Erläuterung Durch das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 267 ist die Einfahrt für den Radverkehr zugelassen.
42	Zeichen 268  Schneeketten vorgeschrieben	
43	Zeichen 269  Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung	Ge- oder Verbot Fahrzeugführern ist die Benutzung der Straße mit mehr als 20 l wassergefährdender Ladung verboten.

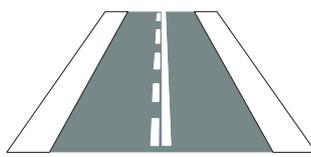
1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
44	<p>Zeichen 270.1</p>  <p>Beginn einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen</p>	<p>Ge- oder Verbot Kraftfahrzeugführer dürfen innerhalb einer so gekennzeichneten Zone bei Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht am Verkehr teilnehmen.</p> <p>Erläuterung Ausgenommen von dem Verbot sind Kraftfahrzeuge, 1. die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, ausnahmsweise im Einzelfall oder allgemein durch Zusatzzeichen oder Allgemeinverfügung zugelassen sind; 2. die nach Anhang 3 (zu § 2 Abs. 3) der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, keiner Plaketten-Kennzeichnung unterliegen.</p>
45	<p>Zeichen 270.2</p>  <p>Ende einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen</p>	
46	 <p>frei</p>	<p>Erläuterung Das Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 „Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ nimmt Kraftfahrzeuge vom Verkehrsverbot aus, die mit einer auf dem Zusatzzeichen in der jeweiligen Farbe angezeigten Plakette nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, ausgestattet sind.</p>
47	<p>Zeichen 272</p>  <p>Verbot des Wendens</p>	<p>Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen hier nicht wenden.</p>
48	<p>Zeichen 273</p>  <p>Verbot des Unterschreitens des angegebenen Mindestabstandes</p>	<p>Ge- oder Verbot Das Zeichen verbietet dem Führer eines Kraftfahrzeuges mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t oder einer Zugmaschine, den angegebenen Mindestabstand zu einem vorausfahrenden Kraftfahrzeug gleicher Art zu unterschreiten. Personenkraftwagen und Kraftomnibusse sind ausgenommen.</p>

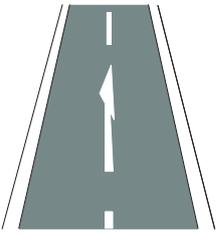
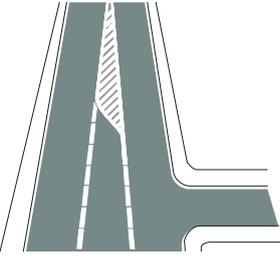
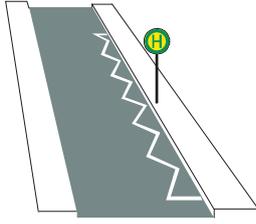
1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
Abschnitt 7 Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote		
49	Zeichen 274  Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren. Erläuterung 1. Sind durch das Zeichen innerhalb geschlossener Ortschaften bestimmte Geschwindigkeiten über 50 km/h zugelassen, gilt das für Fahrzeuge aller Art. 2. Außerhalb geschlossener Ortschaften bleiben die für bestimmte Fahrzeugarten geltenden Höchstgeschwindigkeiten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2a und 2b und § 18 Abs. 5) unberührt, wenn durch das Zeichen eine höhere Geschwindigkeit zugelassen wird.
49.1		Ge- oder Verbot Das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 274 verbietet den Fahrzeugführern, bei nasser Fahrbahn die angegebene Geschwindigkeit zu überschreiten.
50	Zeichen 274.1  Beginn einer Tempo 30-Zone	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.
51	Zeichen 274.2  Ende einer Tempo 30-Zone	
52	Zeichen 275  Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen nicht langsamer als mit der angegebenen Mindestgeschwindigkeit fahren, sofern nicht Straßen-, Verkehrs-, Sicht- oder Wetterverhältnisse dazu verpflichten. Es verbietet, mit Fahrzeugen, die nicht so schnell fahren können oder dürfen, einen so gekennzeichneten Fahrstreifen zu benutzen.
zu 53 und 54		Ge- oder Verbot Die nachfolgenden Zeichen 276 und 277 verbieten Kraftfahrzeugführern das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern mit Beiwagen. Erläuterung Ist auf einem Zusatzzeichen ein Gewicht, wie „7,5 t“ angegeben, gilt das Verbot nur, soweit das zulässige Gesamtgewicht dieser Kraftfahrzeuge, einschließlich ihrer Anhänger, die angegebene Grenze überschreitet.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
53	Zeichen 276  Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art	
54	Zeichen 277  Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t	Erläuterung Überholverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.
54.1		Erläuterung Das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 274, 276 oder 277 gibt die Länge eines Streckenverbots an.
55		Erläuterung Das Ende eines Streckenverbots ist nicht gekennzeichnet, wenn das Verbot nur für eine kurze Strecke gilt und auf einem Zusatzzeichen die Länge des Streckenverbots angegeben ist. Es ist auch nicht gekennzeichnet, wenn das Streckenverbotszeichen zusammen mit einem Gefahrzeichen angebracht ist und sich aus der Örtlichkeit zweifelsfrei ergibt, von wo an die angezeigte Gefahr nicht mehr besteht. Sonst ist es gekennzeichnet durch die Zeichen 278 bis 282.
56	Zeichen 278  Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	
57	Zeichen 279  Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit	
58	Zeichen 280  Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge aller Art	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
59	Zeichen 281  Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge über 3,5 t	
60	Zeichen 282  Ende sämtlicher Streckenverbote	
Abschnitt 8 Halt- und Parkverbote		
61		Erläuterung <ol style="list-style-type: none"> 1. Die durch die nachfolgenden Zeichen 283 und 286 angeordneten Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Zeichen angebracht sind. Sie gelten bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung oder bis durch Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr eine andere Regelung vorgegeben wird. 2. Vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 283 und 286 heben Verkehrszeichen oder Markierungen auf, die das Parken erlauben. 3. Der Anfang der Verbotsstrecke kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Verbotsstrecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite von ihr weg. 4. Die durch die laufenden Nummern 63.2 und 63.3 auf Zusatzzeichen vorgesehenen Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt oder angebracht sind.
62	Zeichen 283  Absolutes Haltverbot	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen auf der Fahrbahn nicht halten.
62.1		Ge- oder Verbot Das Zusatzzeichen verbietet Fahrzeugführern das Halten auch auf dem Seitenstreifen.
63	Zeichen 286  Eingeschränktes Haltverbot	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen nicht länger als 3 Minuten auf der Fahrbahn halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Erläuterung Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
63.1		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Mit dem Zusatzzeichen dürfen Fahrzeugführer auch auf dem Seitenstreifen nicht länger als 3 Minuten halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.</p>
63.2		<p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen nimmt schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen, jeweils mit besonderem Parkausweis Nr. ..., vom Haltverbot aus.</p>
63.3		<p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen nimmt Bewohner mit besonderem Parkausweis vom Haltverbot aus.</p>
64	<p>Zeichen 290.1</p>  <p>Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen innerhalb der gekennzeichneten Zone nicht länger als 3 Minuten halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.</p> <p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innerhalb der gekennzeichneten Zone gilt das eingeschränkte Haltverbot auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Markierungen getroffen sind. 2. Durch Zusatzzeichen kann das Parken für Bewohner mit Parkausweis erlaubt sein. 3. Durch Zusatzzeichen kann das Parken mit Parkscheibe oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichnetter Flächen erlaubt sein. Dabei ist der Parkausweis, der Parkscheibe oder die Parkscheibe gut lesbar auszulegen oder anzubringen.
65	<p>Zeichen 290.2</p>  <p>Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone</p>	
Abschnitt 9 Markierungen		
66	<p>Zeichen 293</p>  <p>Fußgängerüberweg</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführern ist das Halten auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor verboten.</p>
67	<p>Zeichen 294</p>  <p>Haltlinie</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Ergänzend zu Halt- oder Wartegebots, die durch Zeichen 206, durch Polizeibeamte, Lichtzeichen oder Schranken gegeben werden, ordnet sie an: Fahrzeugführer müssen hier halten. Erforderlichenfalls ist an der Stelle, wo die Straße eingesehen werden kann, in die eingefahren werden soll (Sichtlinie), erneut zu halten.</p>

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
68	<p style="text-align: center;">Zeichen 295</p>  <p style="text-align: center;">Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) Fahrzeugführer dürfen die durchgehende Linie auch nicht teilweise überfahren. b) Trennt die durchgehende Linie den Fahrbahnteil für den Gegenverkehr ab, ist rechts von ihr zu fahren. c) Grenzt sie einen befestigten Seitenstreifen ab, müssen außerorts landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke und ähnlich langsame Fahrzeuge möglichst rechts von ihr fahren. d) Fahrzeugführer dürfen auf der Fahrbahn nicht parken (§ 12 Abs. 2), wenn zwischen dem abgestellten Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt. 2. a) Links von der durchgehenden Fahrbahnbegrenzungslinie dürfen Fahrzeugführer nicht halten, wenn rechts ein Seitenstreifen oder Sonderweg vorhanden ist. b) Fahrzeugführer dürfen die Fahrbahnbegrenzung der Mittelinsel des Kreisverkehrs nicht überfahren. <p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Fahrstreifenbegrenzung trennt das Zeichen den für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn oder mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr voneinander ab. Die Fahrstreifenbegrenzung kann zur Abtrennung des Gegenverkehrs aus einer Doppellinie bestehen. 2. a) Als Fahrbahnbegrenzung kann die durchgehende Linie auch einen Seitenstreifen oder Sonderweg abgrenzen. b) Wird durch Zeichen 223.1 das Befahren eines Seitenstreifens angeordnet, darf die Fahrbahnbegrenzung wie eine Leitlinie zur Markierung von Fahrstreifen einer durchgehenden Fahrbahn (Zeichen 340) überfahren werden. c) Ausgenommen von dem Verbot zum Überfahren der Fahrbahnbegrenzung der Mittelinsel des Kreisverkehrs sind nur Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. d) Grenzt sie einen Sonderweg ab, darf sie nur überfahren werden, wenn dahinter anders nicht erreichbare Parkstände angelegt sind und die Benutzer von Sonderwegen weder gefährdet noch behindert werden. e) Die Fahrbahnbegrenzungslinie darf überfahren werden, wenn sich dahinter eine nicht anders erreichbare Grundstückszufahrt befindet.
69	<p style="text-align: center;">Zeichen 296</p>  <p style="text-align: center;">Fahrstreifen B Fahrstreifen A</p> <p style="text-align: center;">Einseitige Fahrstreifenbegrenzung</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugführer dürfen die durchgehende Linie nicht überfahren oder auf ihr fahren. 2. Sie dürfen auf der Fahrbahn nicht parken, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der durchgehenden Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt. <p>Erläuterung</p> <p>Für Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B ordnet die Markierung an: Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B dürfen die Markierung überfahren, wenn der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.</p>

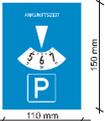
1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
70	<p style="text-align: center;">Zeichen 297</p>  <p style="text-align: center;">Pfeilmarkierungen</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugführer müssen der Fahrtrichtung auf der folgenden Kreuzung oder Einmündung folgen, wenn zwischen den Pfeilen Leitlinien (Zeichen 340) oder Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) markiert sind. 2. Fahrzeugführer dürfen auf der mit Pfeilen markierten Strecke der Fahrbahn nicht halten. <p>Erläuterung</p> <p>Pfeile empfehlen, sich rechtzeitig einzuordnen und in Fahrstreifen nebeneinander zu fahren. Fahrzeuge, die sich eingeordnet haben, dürfen auch rechts überholt werden.</p>
71	<p style="text-align: center;">Zeichen 297.1</p>  <p style="text-align: center;">Vorankündigungspfeil</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Mit dem Vorankündigungspfeil wird eine Fahrstreifenbegrenzung angekündigt oder das Ende eines Fahrstreifens angezeigt. Die Ausführung des Pfeiles kann von der gezeigten abweichen.</p>
72	<p style="text-align: center;">Zeichen 298</p>  <p style="text-align: center;">Sperrfläche</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen Sperrflächen nicht benutzen.</p>
73	<p style="text-align: center;">Zeichen 299</p>  <p style="text-align: center;">Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen innerhalb einer Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote nicht halten oder parken.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Grenzmarkierungen für Halt- oder Parkverbote bezeichnen, verlängern oder verkürzen vorgeschriebene Halt- oder Parkverbote.</p>
74		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer haben die durch Parkflächenmarkierungen angeordnete Aufstellung einzuhalten.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Parkflächenmarkierungen erlauben das Parken (§ 12 Abs. 2), auf Gehwegen aber nur Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t. Sind Parkflächen auf Straßen erkennbar abgegrenzt, wird damit angeordnet, wie Fahrzeuge aufzustellen sind. Wo sie mit durchgehenden Linien markiert sind, dürfen diese überfahren werden.</p>

Anlage 3
(zu § 42 Absatz 2)

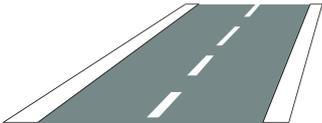
Richtzeichen

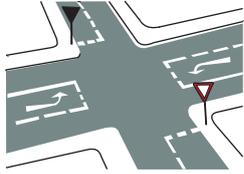
1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
Abschnitt 1 Vorrangzeichen		
1	Zeichen 301  Vorfahrt	Erläuterung Das Zeichen zeigt an, dass an der nächsten Kreuzung oder Einmündung Vorfahrt besteht.
2	Zeichen 306  Vorfahrtstraße	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften auf Fahrbahnen von Vorfahrtstraßen nicht parken. Erläuterung Das Zeichen zeigt an, dass Vorfahrt besteht bis zum nächsten Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“, 206 „Halt. Vorfahrt gewähren“ oder 307 „Ende der Vorfahrtstraße“.
2.1		Ge- oder Verbot 1. Fahrzeugführer, die dem Verlauf der abknickenden Vorfahrtstraße folgen wollen, müssen dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. 2. Sie haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn nötig, müssen sie warten. Erläuterung Das Zusatzzeichen zum Zeichen 306 zeigt den Verlauf der Vorfahrtstraße an.
3	Zeichen 307  Ende der Vorfahrtstraße	
4	Zeichen 308  Vorrang vor dem Gegenverkehr	
Abschnitt 2 Ortstafel		
zu 5 und 6		Erläuterung 1. Von hier an gelten jeweils die für den Verkehr innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften bestehenden Vorschriften. 2. Der obere Teil des Zeichens 311 kann weiß sein, wenn die Ortschaft, auf die hingewiesen wird, zu derselben Gemeinde wie die soeben durchfahrene Ortschaft gehört.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
5	<p style="text-align: center;">Zeichen 310</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Ortstafel Vorderseite</p>	<p>Die Ortstafel bestimmt: Hier beginnt eine geschlossene Ortschaft.</p>
6	<p style="text-align: center;">Zeichen 311</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Ortstafel Rückseite</p>	<p>Die Ortstafel bestimmt: Hier endet eine geschlossene Ortschaft.</p>
Abschnitt 3 Parken		
7	<p style="text-align: center;">Zeichen 314</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Parken</p>	<p>Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen nicht entgegen Beschränkungen durch Zusatzzeichen parken.</p> <p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Zeichen erlaubt das Parken. <ol style="list-style-type: none"> a) Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten oder auf das Parken mit Parkschein. b) Ein Zusatzzeichen mit Bild 318 (Parkscheibe) und der Angabe der Stundenzahl schreibt das Parken mit Parkscheibe und dessen zulässige Höchstdauer vor. c) Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung des Auslegens des Parkscheins freigestellt werden. d) Durch ein Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen. e) Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist. f) Durch Zusatzzeichen kann ein Parkplatz als gebührenpflichtig ausgewiesen werden. 2. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Strecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite von ihr weg. 3. Das Zeichen mit einem Zusatzzeichen mit schwarzem Pfeil weist auf die Zufahrt zu größeren Parkplätzen oder Parkhäusern hin. Das Zeichen kann auch durch Hinweise ergänzt werden, ob es sich um ein Parkhaus handelt.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
8	Zeichen 314.1  Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone	Erläuterung 1. Das Zeichen erlaubt das Parken. Innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone darf nur mit Parkschein oder mit Parkscheibe (Bild 318) geparkt werden, soweit das Halten und Parken nicht gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist. Die Art der Parkbeschränkung wird durch Zusatzzeichen angezeigt. 2. Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt werden. 3. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
9	Zeichen 314.2  Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone	
10	Zeichen 315  Parken auf Gehwegen	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen auf Gehwegen mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t nicht parken. Sie dürfen auch nicht entgegen der angeordneten Aufstellungsart des Zeichens oder entgegen Beschränkungen durch Zusatzzeichen parken. Erläuterung 1. Das Zeichen erlaubt Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t das Parken auf Gehwegen. 2. Im Zeichen wird bildlich angeordnet, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind. 3. Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten oder zu Gunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner, schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinden Menschen. Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt oder angebracht sind. Durch Zusatzzeichen kann das Parken mit Parkschein oder mit Parkscheibe vorgeschrieben werden. 4. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Strecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite von ihr weg.
11	Bild 318  Parkscheibe	

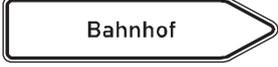
1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
Abschnitt 4 Verkehrsberuhigter Bereich		
12	<p>Zeichen 325.1</p>  <p>Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugführer müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren. 2. Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten. 3. Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. 4. Fahrzeugführer dürfen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen. <p>Erläuterung Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.</p>
13	<p>Zeichen 325.2</p>  <p>Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs</p>	
Abschnitt 5 Tunnel		
14	<p>Zeichen 327</p>  <p>Tunnel</p>	<p>Ge- oder Verbote Fahrzeugführer müssen beim Durchfahren des Tunnels Abblendlicht benutzen. Sie dürfen im Tunnel nicht wenden.</p> <p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Zeichen steht an jeder Tunneleinfahrt. 2. Im Falle eines Notfalls oder einer Panne sollen nur vorhandene Nothalte- und Pannenbuchten genutzt werden.
Abschnitt 6 Nothalte- und Pannenbucht		
15	<p>Zeichen 328</p>  <p>Nothalte- und Pannenbucht</p>	<p>Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen nur im Notfall oder bei einer Panne in einer Nothalte- und Pannenbucht halten.</p>
Abschnitt 7 Autobahnen und Kraftfahrstraßen		
16	<p>Zeichen 330.1</p>  <p>Autobahn</p>	<p>Erläuterung Ab diesem Zeichen gelten die Regeln für den Verkehr auf Autobahnen.</p>

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
17	Zeichen 330.2  Ende der Autobahn	
18	Zeichen 331.1  Kraftfahrstraße	Erläuterung Ab diesem Zeichen gelten die Regeln für den Verkehr auf Kraftfahrstraßen.
19	Zeichen 331.2  Ende der Kraftfahrstraße	
20	Zeichen 333  Ausfahrt von der Autobahn	Erläuterung Auf Kraftfahrstraßen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen weist das entsprechende Zeichen mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund auf die Ausfahrt hin. Das Zeichen kann auch auf weißem Grund ausgeführt sein.
21	Zeichen 450  Ankündigungsbake	Erläuterung Das Zeichen steht 300 m, 200 m (wie abgebildet) und 100 m vor einem Autobahnknotenpunkt (Autobahnanschlussstelle, Autobahnkreuz oder Autobahndreieck). Auf der 300-m-Bake wird die Nummer des Knotenpunktes angezeigt.
Abschnitt 8 Markierungen		
22	Zeichen 340  Leitlinie	Ge- oder Verbot <ol style="list-style-type: none"> Fahrzeugführer dürfen Leitlinien nicht überfahren, wenn dadurch der Verkehr gefährdet wird. Fahrzeugführer dürfen auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Dabei dürfen Radfahrer nicht gefährdet werden. Fahrzeugführer dürfen auf durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken. Erläuterung Der Schutzstreifen für den Radverkehr kann mit dem Sinnbild „Radverkehr“ auf der Fahrbahn gekennzeichnet sein.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
23	<p style="text-align: center;">Zeichen 341</p>  <p style="text-align: center;">Wartelinie</p>	<p>Erläuterung Die Wartelinie empfiehlt dem Wartepflichtigen, an dieser Stelle zu warten.</p>
Abschnitt 9 Hinweise		
24	<p style="text-align: center;">Zeichen 350</p>  <p style="text-align: center;">Fußgängerüberweg</p>	
25	<p style="text-align: center;">Zeichen 354</p>  <p style="text-align: center;">Wasserschutzgebiet</p>	
26	<p style="text-align: center;">Zeichen 356</p>  <p style="text-align: center;">Verkehrshelfer</p>	
27	<p style="text-align: center;">Zeichen 357</p>  <p style="text-align: center;">Sackgasse</p>	<p>Erläuterung Im oberen Teil des Verkehrszeichens kann die Durchlässigkeit der Sackgasse für Radfahrer und/oder Fußgänger durch Piktogramme angezeigt sein.</p>
zu 28 und 29		<p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch solche Zeichen mit entsprechenden Sinnbildern nach dem vom für Verkehr zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Verkehrszeichenkatalog können auch andere Hinweise gegeben werden, wie auf Fernsprecher, Notrufsäule, Pannenhilfe, Tankstellen, Zelt- und Wohnwagenplätze. 2. Auf Hotels, Gasthäuser und Kioske wird nur auf Autobahnen und nur dann hingewiesen, wenn es sich um Autobahnanlagen oder Autohöfe handelt.

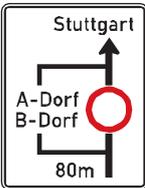
1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
28	Zeichen 358  Erste Hilfe	
29	Zeichen 363  Polizei	
30	Zeichen 385  Ortshinweistafel	
zu 31 und 32		Erläuterung Die Zeichen stehen außerhalb von Autobahnen. Sie dienen dem Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele und der Kennzeichnung des Verlaufs touristischer Routen. Sie können auch als Wegweiser ausgeführt sein.
31	Zeichen 386.1  Touristischer Hinweis	
32	Zeichen 386.2  Touristische Route	
33	Zeichen 386.3  Touristische Unterrichtungstafel	Erläuterung Das Zeichen steht an der Autobahn. Es dient der Unterrichtung über touristisch bedeutsame Ziele.
34	Zeichen 390  Mautpflicht nach dem Autobahnmautgesetz	

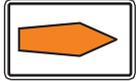
1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
35	Zeichen 391  Mautpflichtige Strecke	
36	Zeichen 392  Zollstelle	
37	Zeichen 393  Informationstafel an Grenzübergangsstellen	
38	Zeichen 394  Laternenring	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften Laternen, die nicht die ganze Nacht leuchten. In dem roten Feld kann in weißer Schrift angegeben sein, wann die Laterne erlischt.
Abschnitt 10 Wegweisung		
		1. Nummernschilder
39	Zeichen 401  Bundesstraßen	
40	Zeichen 405  Autobahnen	
41	Zeichen 406  Knotenpunkte der Autobahnen	Erläuterung Beziffert die Knotenpunkte der Autobahnen (Autobahnausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke).
42	Zeichen 410  Europastraßen	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		2. Wegweiser außerhalb von Autobahnen
		a) Vorwegweiser
43	Zeichen 438 	
44	Zeichen 439 	
45	Zeichen 440 	
46	Zeichen 441 	
		b) Pfeilwegweiser
zu 47 bis 49		Erläuterung Das Zusatzzeichen „Nebenstrecke“ weist auf eine Straßen- verbindung von untergeordneter Bedeutung hin.
47	Zeichen 415 	Erläuterung Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen.
48	Zeichen 418 	Erläuterung Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen.
49	Zeichen 419 	Erläuterung Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrs- bedeutung.
50	Zeichen 430 	Erläuterung Pfeilwegweiser zur Autobahn.
51	Zeichen 432 	Erläuterung Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung.

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		c) Tabellenwegweiser
52	<p style="text-align: center;">Zeichen 434</p> 	<p>Erläuterung Der Tabellenwegweiser kann auch auf einer Tafel zusammengefasst sein. Die Zielangaben in einer Richtung können auch auf separaten Tafeln gezeigt werden.</p>
		d) Ausfahrttafel
53	<p style="text-align: center;">Zeichen 332.1</p> 	<p>Erläuterung Ausfahrt von der Kraftfahrstraße oder einer autobahnähnlich ausgebauten Straße. Das Zeichen kann innerhalb geschlossener Ortschaften auch mit weißem Grund ausgeführt sein.</p>
		e) Straßennamensschilder
54	<p style="text-align: center;">Zeichen 437</p> 	<p>Erläuterung Das Zeichen hat entweder weiße Schrift auf dunklem Grund oder schwarze Schrift auf hellem Grund. Es kann auch an Bauwerken angebracht sein.</p>
		3. Wegweiser auf Autobahnen
		a) Ankündigungstafeln
zu 55 und 58		<p>Erläuterung Die Nummer (Zeichen 406) ist die laufende Nummer der Autobahnausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke der gerade befahrenen Autobahn. Sie dient der besseren Orientierung.</p>
55	<p style="text-align: center;">Zeichen 448</p> 	<p>Erläuterung Das Zeichen weist auf eine Autobahnausfahrt, ein Autobahnkreuz oder Autobahndreieck hin. Es schließt Zeichen 406 ein.</p>
56		<p>Erläuterung Das Sinnbild weist auf eine Ausfahrt hin.</p>
57		<p>Erläuterung Das Sinnbild weist auf ein Autobahnkreuz oder Autobahndreieck hin; es weist auch auf Kreuze und Dreiecke von Autobahnen mit autobahnähnlich ausgebauten Straßen des nachgeordneten Netzes hin.</p>

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
58	Zeichen 448.1 	Erläuterung 1. Mit dem Zeichen wird ein Autohof in unmittelbarer Nähe einer Autobahnausfahrt angekündigt. 2. Der Autohof wird einmal am rechten Fahrbahnrand 500 bis 1 000 m vor dem Zeichen 448 angekündigt. Auf einem Zusatzzeichen wird durch grafische Symbole der Leistungsumfang des Autohofs dargestellt.
		b) Vorwegweiser
59	Zeichen 449 	
		c) Ausfahrttafel
60	Zeichen 332 	
		d) Entfernungstafel
61	Zeichen 453 	Erläuterung Die Entfernungstafel gibt Fernziele und die Entfernung zur jeweiligen Ortsmitte an. Ziele, die über eine andere als die gerade befahrene Autobahn zu erreichen sind, werden unterhalb des waagerechten Striches angegeben.
Abschnitt 11 Umleitungsbeschilderung		
		1. Umleitung außerhalb von Autobahnen
		a) Umleitungen für bestimmte Verkehrsarten
62	Zeichen 442  Vorwegweiser	Erläuterung Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten
63	Zeichen 421 	Erläuterung Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten

1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
64	Zeichen 422 	Erläuterung Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten
		b) temporäre Umleitungen (z. B. infolge von Baumaßnahmen)
65		Erläuterung Der Verlauf der Umleitungsstrecke kann gekennzeichnet werden durch
66	Zeichen 454 	Erläuterung Umleitungswegweiser oder
67	Zeichen 455.1 	Erläuterung Fortsetzung der Umleitung
zu 66 und 67		Erläuterung Die Zeichen 454 und 455.1 können durch eine Zielangabe auf einem Schild über den Zeichen ergänzt sein. Werden nur bestimmte Verkehrsarten umgeleitet, sind diese auf einem Zusatzzeichen über dem Zeichen angegeben.
68		Erläuterung Die temporäre Umleitung kann angekündigt sein durch Zeichen 455.1 oder
69	Zeichen 457.1 	Erläuterung Umleitungsankündigung
70		Erläuterung jedoch nur mit Entfernungsangabe auf einem Zusatzzeichen und bei Bedarf mit Zielangabe auf einem zusätzlichen Schild über dem Zeichen.
71		Erläuterung Die Ankündigung kann auch erfolgen durch
72	Zeichen 458 	Erläuterung eine Planskizze

1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
73		Erläuterung Das Ende der Umleitung kann angezeigt werden durch
74	Zeichen 457.2 	Erläuterung Ende der Umleitung oder
75	Zeichen 455.2 	Erläuterung Ende der Umleitung
2. Bedarfsumleitung für den Autobahnverkehr		
76	Zeichen 460  Bedarfsumleitung	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet eine alternative Streckenführung im nachgeordneten Straßennetz zwischen Autobahnananschlussstellen.
77	Zeichen 466  Weiterführende Bedarfsumleitung	Erläuterung Kann der umgeleitete Verkehr an der nach Zeichen 460 vorgesehenen Anschlussstelle noch nicht auf die Autobahn zurückgeleitet werden, wird er durch dieses Zeichen über die nächste Bedarfsumleitung weitergeführt.
Abschnitt 12 Sonstige Verkehrsführung		
1. Umlenkungspfeil		
78	Zeichen 467.1  Umlenkungspfeil	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet Alternativstrecken auf Autobahnen, deren Benutzung im Bedarfsfall empfohlen wird (Streckenempfehlung).
79	Zeichen 467.2 	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet das Ende einer Streckenempfehlung.

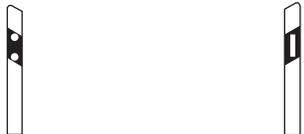
1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
		2. Verkehrslenkungstafeln
80		Erläuterung Verkehrslenkungstafeln geben den Verlauf und die Anzahl der Fahrstreifen an, wie beispielsweise:
81	Zeichen 501  Überleitungstafel	Erläuterung Das Zeichen kündigt die Überleitungen des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn an.
82	Zeichen 531  Einengungstafel	
82.1		Erläuterung Bei Einengungstafeln wird mit dem Zusatzzeichen der Ort angekündigt, an dem der Fahrstreifenwechsel nach dem Reißverschlussverfahren (§ 7 Abs. 4) erfolgen soll.
		3. Blockumfahrung
83	Zeichen 590  Blockumfahrung	Erläuterung Das Zeichen kündigt eine durch die Zeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (Zeichen 209 bis 214) vorgegebene Verkehrsführung an.

Anlage 4

(zu § 43 Absatz 3)

Verkehrseinrichtungen

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
Abschnitt 1 Einrichtungen zur Kennzeichnung von Arbeits- und Unfallstellen oder sonstigen vorübergehenden Hindernissen		
1	Zeichen 600  Absperrschranke	
2	Zeichen 605  Pfeilbake Leitbake	
3	Zeichen 628  Leitschwelle mit Leitbake	
4	Zeichen 629  Leitbord mit Leitbake	
zu 3 und 4		Leitschwelle und Leitbord haben die Funktion einer vorübergehend gültigen Markierung.
5	Zeichen 610  Leitkegel	
6	Zeichen 615  Fahrbare Absperrtafel	

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
7	<p style="text-align: center;">Zeichen 616</p>  <p style="text-align: center;">Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil</p>	
zu 1 bis 7		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einrichtungen verbieten das Befahren der so gekennzeichneten Straßenfläche und leiten den Verkehr an dieser Fläche vorbei. 2. Warnleuchten an diesen Einrichtungen zeigen rotes Licht, wenn die ganze Fahrbahn gesperrt ist, sonst gelbes Licht oder gelbes Blinklicht. 3. Zusammen mit der Absperrtafel können überfahrbare Warnschwellen verwendet werden, die quer zur Fahrtrichtung vor der Absperrtafel ausgelegt sind.
<p>Abschnitt 2 Einrichtungen zur Kennzeichnung von dauerhaften Hindernissen oder sonstigen gefährlichen Stellen</p>		
8	<p style="text-align: center;">Zeichen 625</p>  <p style="text-align: center;">Richtungstafel in Kurven</p>	<p>Die Richtungstafel in Kurven kann auch in aufgelöster Form angebracht sein.</p>
9	<p style="text-align: center;">Zeichen 626</p>  <p style="text-align: center;">Leitplatte</p>	
10	<p style="text-align: center;">Zeichen 627</p>  <p style="text-align: center;">Leitmal</p>	<p>Leitmale kennzeichnen in der Regel den Verkehr einschränkende Gegenstände. Ihre Ausführung richtet sich nach der senkrechten, waagerechten oder gewölbten Anbringung beispielsweise an Bauwerken, Bauteilen, Gerüsten.</p>
<p>Abschnitt 3 Einrichtung zur Kennzeichnung des Straßenverlaufs</p>		
11	<p style="text-align: center;">Zeichen 620</p>  <p style="text-align: center;">Leitpfosten (links) (rechts)</p>	<p>Um den Verlauf der Straße kenntlich zu machen, können an den Straßenseiten Leitpfosten in der Regel im Abstand von 50 m und in Kurven verdichtet stehen.</p>

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
Abschnitt 4 Warntafel zur Kennzeichnung von Fahrzeugen und Anhängern bei Dunkelheit		
12	<p>Zeichen 630</p>  <p>Parkwarntafel</p>	

Artikel 2**Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 wird in der Spalte „Tatbestand“ der Klammerzusatz wie folgt gefasst
„(außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und in den Fällen des § 7 Abs. 3a Satz 2 StVO)“.
2. Die Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Tatbestand“ wird das Wort „zugelassener“ durch das Wort „zulässiger“ ersetzt.
 - b) Die Spalte „StVO“ wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Abs. 4 Satz 2, 4
§ 49 Abs. 1 Nr. 2“.
3. In Nummer 7.1.1 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:
„§ 2 Abs. 4 Satz 2, 4
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 2“.
4. In Nummer 11 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe
„§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6
Buchstabe e,
Satz 7 Nr. 2 Satz 1
(Zeichen 239 oder 242 mit Zusatzschild,
das den Fahrzeugverkehr zulässt)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 41 Abs. 2 Nr. 7
(Zeichen 274 oder 274.1, 274.2)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 4a Nr. 2
(Zeichen 325)
§ 49 Abs. 3 Nr. 5“
durch die Angabe
„§ 41 Abs. 1 i. V. m.
Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17 (Zeichen 237, 238)
Spalte 3 Nr. 3,
lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3,
lfd. Nr. 19, 20 (Zeichen 240, 241)
Spalte 3 Nr. 3,
lfd. Nr. 21 (Zeichen 239 oder 242.1 mit Zusatzzeichen,
das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nr. 2 Satz 1 oder
lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1 mit Zusatzzeichen,
das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nr. 2 Satz 1
lfd. Nr. 49 (Zeichen 274),
lfd. Nr. 50 (Zeichen 274.1, 274.2)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 2 i. V. m.
Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1, 325.2) Spalte 3 Nr. 1
§ 49 Abs. 3 Nr. 5“
ersetzt.
- 4a. In Nummer 19.1 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe „Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68, 69 (Zeichen 295, 296) Spalte 3 Satz 1a, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Satz 1“ ersetzt.
- 4b. In Nummer 19.1.1 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe „Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
5. In Nummer 29 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe „§ 42 Abs. 2 (Zusatzschild zum Zeichen 306)“ durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 42 Abs. 2 i. V. m.
Anlage 3 lfd. Nr. 2.1 (Zusatzzeichen zu Zeichen 306)
Spalte 3 Nr. 1
§ 49 Abs. 3 Nr. 5“.
6. In Nummer 30 wird die Spalte „Tatbestand“ wie folgt gefasst:
„An einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug auf der Fahrbahn links vorbeigefahren, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen“.

7. Nach Nummer 31.1 wird folgende Nummer eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„31a	Außerhalb geschlossener Ortschaften linken Fahrstreifen mit einem Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t oder einem Kraftfahrzeug mit Anhänger zu einem anderen Zweck als dem des Linksabbiegens benutzt	§ 7 Abs. 3 c Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 7	15 €
31a.1	– mit Behinderung	§ 7 Abs. 3 c Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 7	20 €“.

8. Die Nummern 37 bis 37.3 werden gestrichen.

9. Die Nummern 38 bis 38.3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„38	Als nach einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn querender Radfahrer den Fahrzeugverkehr nicht beachtet	§ 9 Abs. 2 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	
38.1	– mit Behinderung		15 €
38.2	– mit Gefährdung		20 €
38.3	– mit Sachbeschädigung		25 €“.

10. In Nummer 47 wird in der Spalte „Tatbestand“ die Angabe „(Zeichen 242, 243)“ durch die Angabe „(Zeichen 242.1, 242.2)“ und die Angabe „(Zeichen 325, 326)“ durch die Angabe „(Zeichen 325.1, 326)“ ersetzt.

11. Nummer 52 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„52	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) in den Fällen, in denen das Halten verboten ist, oder auf Geh- und Radwegen oder auf Schutzstreifen für den Radverkehr.	§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 4 Satz 1 Abs. 4a § 49 Abs. 1 Nr. 12 § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3 (Zeichen 201, 205, 206) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3, lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 2a, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 22 (Zeichen 340) Spalte 3 Nr. 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	15 €“.

12. In Nummer 52.1 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4,
Abs. 3 Nr. 4,
Abs. 4 Satz 1
Abs. 4a
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 12
§ 41 Abs. 1 i. V. m.
Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3
(Zeichen 201, 205, 206)
Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 16, 17, 19, 20
(Zeichen 237, 238, 240, 241)
Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3,
lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3,
lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 2a,
lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 2 i. V. m.
Anlage 3 lfd. Nr. 22
(Zeichen 340)
Spalte 3 Nr. 3
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5“.

13. In Nummer 52.2 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4,
Abs. 3 Nr. 4,
Abs. 4 Satz 1
Abs. 4a
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 12
§ 41 Abs. 1 i. V. m.
Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3
(Zeichen 201, 205, 206)
Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 16, 17, 19, 20
(Zeichen 237, 238, 240, 241)
Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3,
lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3,
lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 2a,
lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 2 i. V. m.
Anlage 3 lfd. Nr. 22
(Zeichen 340)
Spalte 3 Nr. 3
§ 49 Abs. 3 Nr. 5“.

14. In Nummer 52.2.1 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4,
Abs. 3 Nr. 4,
Abs. 4 Satz 1
Abs. 4a
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 12

§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3
 (Zeichen 201, 205, 206)
 Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nr. 16, 17, 19, 20
 (Zeichen 237, 238, 240, 241)
 Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3,
 lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3,
 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 2a,
 lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
 § 1 Abs. 2
 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4
 § 42 Abs. 2 i. V. m.
 Anlage 3 lfd. Nr. 22
 (Zeichen 340)
 Spalte 3 Nr. 3
 § 1 Abs. 2
 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5“.

15. In Nummer 53 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
16. In Nummer 53.1 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
17. Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) in den in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen und in den Fällen der Zeichen 201, 224, 295, 296, 299, 306, 314 mit Zusatzzeichen und 315 StVO	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 § 49 Abs. 1 Nr. 12 § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nr. 3, lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 5	10 €“.

18. In Nummer 54.1 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 5
 § 1 Abs. 2
 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12
 § 41 Abs. 1 i. V. m.
 Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nr. 3,
 lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1d,
 lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1

§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 2 i. V. m.
Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Satz 2
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5“.

19. In Nummer 54.2 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 5
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 12
§ 41 Abs. 1 i. V. m.
Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nr. 3,
lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1d,
lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 2 i. V. m.
Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Satz 2
§ 49 Abs. 3 Nr. 5“.

20. In Nummer 54.2.1 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 5
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 12
§ 41 Abs. 1 i. V. m.
Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nr. 3,
lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1d,
lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 2 i. V. m.
Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Satz 2
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5“.

21. In Nummer 55 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe „§ 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe c (Zeichen 315 mit Zusatzschild), Buchstabe e (Zeichen 314 mit Zusatzschild)“ durch die Angabe

„§ 42 Abs. 2 i. V. m.
Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314) Spalte 3 Satz 1
Anlage 3 lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Satz 2“
ersetzt.

22. In Nummer 63 werden in der Spalte „Tatbestand“ nach dem Wort „Parkschein“ die Wörter „ , in einer Parkraumbewirtschaftungszone“ eingefügt.

23. Die Nummer 89a.2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Tatbestand“ wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
b) In der Spalte „StVO“ wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

24. Die Nummer 90 wird wie folgt geändert:

In der Spalte „StVO“ wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

25. Nach Nummer 120 werden folgende Überschrift und folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
120a	„Inline-Skaten Beim Inlineskaten Fahrbahn oder Radweg unzulässig benutzt oder bei durch Zusatzzeichen erlaubtem Inline-Skaten und Rollschuhfahren auf den übrigen Verkehr keine besondere Rücksicht genommen, nicht am rechten Rand gefahren oder Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht	§ 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 26	10 €
120a.1	– mit Behinderung	§ 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 26	15 €
120a.2	– mit Gefährdung		20 €“.

26. Die Überschrift vor Nummer 136 und die Nummern 136 bis 144.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
136	„Vorschriftzeichen Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 3 (Zeichen 206) Spalte 3 Nr. 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
137	Bei verengter Fahrbahn (Zeichen 208) dem Gegenverkehr Vorrang nicht gewährt	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 4 (Zeichen 208) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	5 €
137.1	– mit Gefährdung	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 4 (Zeichen 208) Spalte 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	10 €
137.2	– mit Sachbeschädigung		20 €
138	Die durch Vorschriftzeichen (Zeichen 209, 211, 214, 222) vorgeschriebene Fahrtrichtung oder Vorbeifahrt nicht befolgt	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 5, 6, 7, 10 (Zeichen 209, 211, 214, 222) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
138.1	– mit Gefährdung	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 5, 6, 7, 10 (Zeichen 209, 211, 214, 222) Spalte 3 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	15 €
138.2	– mit Sachbeschädigung		25 €
139	Die durch Zeichen 215 (Kreisverkehr) oder Zeichen 220 (Einbahnstraße) vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 9 (Zeichen 220) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	
139.1	als Kfz-Führer		20 €
139.2	als Radfahrer		15 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
139.2.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 9 (Zeichen 220) Spalte 3 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	20 €
139.2.2	– mit Gefährdung		25 €
139.2.3	– mit Sachbeschädigung		30 €
140	Als anderer Verkehrsteilnehmer vorschriftswidrig Radweg (Zeichen 237) oder einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241) benutzt oder als anderer Fahrzeugführer Fahrradstraße (Zeichen 244.1) vorschriftswidrig benutzt	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nr. 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
141	Als anderer Verkehrsteilnehmer Fuß- gängerbereich (Zeichen 239, 242.1) benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zei- chen 250, 251, 253, 254, 255, 260) nicht beachtet	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 238) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 35 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) § 49 Abs. 3 Nr. 4	
141.1	mit Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b StVO ge- nannten Art		20 €
141.2	mit anderen Kraftfahrzeugen		15 €
141.3	als Radfahrer		10 €
141.3.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 35 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	15 €
141.3.2	– mit Gefährdung		20 €
141.3.3	– mit Sachbeschädigung		25 €
142	Als Kfz-Führer Verkehrsverbot (Zeichen 262 bis 266) oder Verbot des Einfahrens (Zeichen 267) nicht beachtet	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 36 bis 40 (Zeichen 262 bis 266) Spalte 3, lfd. Nr. 41 (Zeichen 267) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
143	Als Radfahrer Verbot des Einfahrens (Zeichen 267) nicht beachtet	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 41 (Zeichen 267) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	15 €
143.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 41 (Zeichen 267) Spalte 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	20 €
143.2	– mit Gefährdung		25 €
143.3	– mit Sachbeschädigung		30 €
144	In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242.1 oder 250 gesperrt war, geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28 (Zeichen 250) § 49 Abs. 3 Nr. 4	30 €
144.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28 (Zeichen 250) § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4 Satz 2, Nr. 6	35 €
144.2	länger als 3 Stunden	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28 (Zeichen 250) § 49 Abs. 3 Nr. 4	35 €.

27. Die Nummern 145 bis 145.3 werden gestrichen.

28. Die Nummern 146 bis 153 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„146	Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Gehweg (Zeichen 239) oder in einem Fußgängerbereich (242.1) die Geschwindigkeit nicht angepasst (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4	15 €
147	Als Nichtberechtigter Sonder- fahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs (Zeichen 245) oder für Taxen (Zeichen 245 mit Zusatzzeichen) benutzt	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	15 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
147.1	– mit Behinderung	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245) Spalte 3 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	35 €
148	Wendeverbot (Zeichen 272) nicht beachtet	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 47 (Zeichen 272) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20 €
149	Vorgeschriebenen Mindestabstand (Zeichen 273) zu einem vorausfahrenden Fahrzeug unterschritten	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 48 (Zeichen 273) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	25 €
150	Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt oder trotz Rotlicht nicht an der Haltlinie (Zeichen 294) gehalten und dadurch einen anderen gefährdet	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 3 (Zeichen 206) Spalte 3 Nr. 1, § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11 Nr. 2, jeweils i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 67 (Zeichen 294) Spalte 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2, 4	50 €
151	Als Fahrzeugführer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1) einen Fußgänger gefährdet		
151.1	bei zugelassenem Fahrzeugverkehr (Zeichen 239, 242.1 mit Zusatzzeichen)	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 1, 4	40 €
151.2	bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr		50 €
152	Eine für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261) oder für Kraftfahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 269) gesperrte Straße befahren	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 35 (Zeichen 261), lfd. Nr. 43 (Zeichen 269) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	100 €
152.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung wegen Verstoßes gegen Zeichen 261 oder 269		250 € Fahrverbot 1 Monat
153	Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 44, 45 (Zeichen 270.1, 270.2) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	40 €.

29. Nummer 154 wird gestrichen.

30. Die Nummern 155 bis 159c.2 und die Überschrift zu Nummer 157 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„155	Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder durch Pfeile vor- geschriebener Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt oder Sperrfläche (Zeichen 298) benutzt (außer Parken)	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
155.1	– mit Sachbeschädigung	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	35 €
155.2	und dabei überholt	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	30 €
155.3	und dabei nach links abgebogen oder gewendet	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	30 €
155.3.1	– mit Gefährdung	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	35 €
156	Sperrfläche (Zeichen 298) zum Parken benutzt	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	25 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	Richtzeichen		
157	Als Fahrzeugführer in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2)		
157.1	– Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 1 § 49 Abs. 3 Nr. 5	15 €
157.2	– Fußgänger behindert	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	15 €
158	Als Fahrzeugführer in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) einen Fußgänger gefährdet	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	40 €
159	In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 4 § 49 Abs. 3 Nr. 5	10 €
159.1	– mit Behinderung	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 4 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	15 €
159.2	länger als 3 Stunden	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 4 § 49 Abs. 3 Nr. 5	20 €
159.2.1	– mit Behinderung	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 4 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	30 €
159a	In einem Tunnel (Zeichen 327) Abblendlicht nicht benutzt	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 14 (Zeichen 327) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 5	10 €
159a.1	- mit Gefährdung	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 14 (Zeichen 327) Spalte 3 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	15 €
159a.2	– mit Sachbeschädigung		35 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
159b	In einem Tunnel (Zeichen 327) gewendet	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 14 (Zeichen 327) Spalte 3 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 5	40 €
159c	In einer Nothalte- und Pannenbucht (Zeichen 328) unberechtigt	§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 15 (Zeichen 328) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	
159c.1	– Gehalten		20 €
159c.2	– Geparkt		25 €.

31. Die Nummern 160 bis 162 werden gestrichen.

32. Die Überschrift vor Nummer 163 und Nummer 163 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
163	„Verkehrseinrichtungen Durch Verkehrseinrichtungen abgesperrte Straßenfläche befahren	§ 43 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Anlage 4 lfd. Nr. 2 bis 7 (Zeichen 600, 605, 610, 615, 616, 628, 629) Spalte 3 Nr. 1 § 49 Abs. 3 Nr. 6	5 €.

33. In den Nummern 189.2.1, 189.3.1 und 214.1 ist jeweils in der Spalte „Tatbestand“ die Angabe „bzw. ihre Anhänger“ anzufügen.

Artikel 3

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

In Anlage 12 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist, wird Abschnitt A Nummer 2.1 wie folgt gefasst:

„2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über

das Rechtsfahrgebot	(§ 2 Abs. 2)
die Geschwindigkeit	(§ 3 Abs. 1, 2a, 3 und 4, § 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2, § 42 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 3 Abschnitt 4)
den Abstand	(§ 4 Abs. 1)
das Überholen	(§ 5, § 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2)
die Vorfahrt	(§ 8, § 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2)
das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	(§ 9)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7, § 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2)
das Verhalten an Bahnübergängen	(§ 19 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 7 i. V. m. der Anlage 1 Abschnitt 2)
das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	(§ 20 Abs. 2, 3 und 4, § 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2)
das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, § 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2 Abschnitt 9)

übermäßige Straßenbenutzung (§ 29)

das Verhalten an Wechsellichtzei- (§ 36, § 37 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 1
chen, Dauerlichtzeichen und Zeichen i. V. m. der Anlage 2)“.
206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) sowie
gegenüber Haltzeichen von Polizei-
beamten

Artikel 4

Änderung der 12. Ausnahmereverordnung zur StVO

In § 1 der 12. Ausnahmereverordnung zur StVO vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 866) werden

1. die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ und
2. die Angabe „(Zeichen 331)“ durch die Angabe „(Zeichen 331.1)“
ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung

§ 1 der Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung vom 21. November 1978 (BGBl. I S. 1824), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „oder niedrigere Richtgeschwindigkeiten (Zeichen 380)“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO

In § 1 der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3171), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 780) geändert worden ist, werden

1. die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ und
2. die Angabe „(Zeichen 331)“ durch die Angabe „(Zeichen 331.1)“
ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Ferienreiseverordnung

In § 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 2008 (BGBl. I S. 1024) geändert worden ist, wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt.

Artikel 8

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann jeweils den Wortlaut der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. August 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

**Bekanntmachung
zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag**

Vom 5. August 2009

Auf Grund des Artikels 2 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316) wird nachstehend in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes die Abgrenzung

1. des Wahlkreises 17 Bad Doberan – Güstrow – Müritz in Mecklenburg-Vorpommern,
2. der Wahlkreise 58 Uckermark – Barnim I und 60 Märkisch-Oderland – Barnim II in Brandenburg,
3. der Wahlkreise 69 Harz, 70 Magdeburg, 72 Anhalt, 74 Burgenland – Saalekreis und 75 Mansfeld in Sachsen-Anhalt,
4. der Wahlkreise 103 Wuppertal I und 116 Duisburg I in Nordrhein-Westfalen,
5. der Wahlkreise 152 Nordsachsen, 155 Leipzig-Land, 156 Meißen, 157 Bautzen I, 158 Görlitz, 159 Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, 161 Dresden II – Bautzen II, 162 Mittelsachsen, 164 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II, 165 Erzgebirgskreis I, 166 Zwickau und 167 Vogtlandkreis in Sachsen,
6. der Wahlkreise 191 Kyffhäuserkreis – Sömmerda – Weimarer Land I und 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II in Thüringen und
7. der Wahlkreise 296 Saarbrücken, 298 St. Wendel und 299 Homburg im Saarland

mit den nach kommunalen Gebiets- und Namensänderungen am 30. Juni 2009 geltenden amtlichen Bezeichnungen von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden wie folgt neu beschrieben und bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Gebiets der Wahlkreise in der nachstehenden Neubeschreibung entspricht der durch Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes festgelegten Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag.

Berlin, den 5. August 2009

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Anlage

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Mecklenburg-Vorpommern		
17	Bad Doberan – Güstrow – Müritz	<p>Landkreis Güstrow, Müritz, vom Landkreis</p> <p>die amtsfreien Gemeinden</p> <p>Bad Doberan, Dummerstorf, Kröpelin, Kühlungsborn, Neubukow, Satow,</p> <p>die Ämter</p> <p>Bad Doberan-Land (= Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Börgerende-Rethwisch, Hohenfelde, Nienhagen, Reddelich, Retschow, Steffenshagen, Wittenbeck),</p> <p>Neubukow-Salzhaff (= Gemeinden Alt Bukow, Am Salzhaff, Bastorf, Biendorf, Carinerland, Kirch Mulsov, Rerik),</p> <p>Schwaan (= Gemeinden Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Schwaan, Vorbeck, Wiendorf),</p> <p>Warnow-West (= Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow, Ziesendorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 14)</p>
Brandenburg		
58	Uckermark – Barnim I	<p>Landkreis Uckermark, vom Landkreis Barnim</p> <p>die amtsfreien Gemeinden</p> <p>Eberswalde, Schorfheide,</p> <p>die Ämter</p> <p>Britz-Chorin-Oderberg (= Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee),</p> <p>Joachimsthal (Schorfheide) (= Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 60),</p> <p>vom Landkreis Märkisch-Oderland</p> <p>von der amtsfreien Stadt Bad Freienwalde (Oder) der Ortsteil Hohensaaten</p> <p>(Übrige Gemeinden und Ortsteile der Stadt Bad Freienwalde [Oder] s. Wkr. 60)</p>
60	Märkisch-Oderland – Barnim II	<p>Vom Landkreis Märkisch-Oderland</p> <p>die amtsfreien Städte und Gemeinden</p> <p>Altlandsberg, Bad Freienwalde (Oder) (ohne Ortsteil Hohensaaten), Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten, Letschin, Müncheberg, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Seelow, Strausberg, Wriezen,</p> <p>die Ämter</p> <p>Barnim-Oderbruch, Falkenberg-Höhe, Golzow, Lebus, Märkische Schweiz, Neuhardenberg, Seelow-Land</p> <p>(Ortsteil Hohensaaten der Stadt Bad Freienwalde [Oder] s. Wkr. 58),</p> <p>vom Landkreis Barnim</p> <p>die amtsfreien Gemeinden</p> <p>Ahrensfelde, Bernau bei Berlin, Panketal, Wandlitz, Werneuchen,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		das Amt Biesenthal-Barnim (= Gemeinden Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 58)
Sachsen-Anhalt		
69	Harz	Landkreis Harz, vom Salzlandkreis die Gemeinden Aschersleben, Friedrichsaue, Frose, Gatersleben, Hoym, Nachterstedt, Schadeleben (Übrige Gemeinden s. Wkr. 70, 72)
70	Magdeburg	Kreisfreie Stadt Magdeburg, vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby (Elbe), Bördeland, Breitenhagen, Calbe (Saale), Glinde, Gnadau, Groß Rosenburg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Schönebeck (Elbe), Tornitz, Wespen, Zuchau, von der Gemeinde Staßfurt der Ortsteil Förderstedt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 69, 72; übrige Ortsteile der Gemeinde Staßfurt s. Wkr. 72)
72	Anhalt	Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vom Salzlandkreis die Gemeinden Alsleben (Saale), Amesdorf, Baalberge, Bernburg (Saale), Biendorf, Borne, Cörmigk, Edlau, Egelu, Etgersleben, Gerbitz, Gerlebogk, Giersleben, Gröna, Güsten, Hakeborn, Hecklingen, Ilberstedt, Könnern, Latdorf, Neugattersleben, Nienburg (Saale), Peißen, Plötzkau, Pobzig, Poley, Preußlitz, Schackstedt, Staßfurt (ohne Ortsteil Förderstedt), Tarthun, Unseburg, Wedlitz, Westeregeln, Wiendorf, Wohlsdorf, Wolmirsleben (Übrige Gemeinden s. Wkr. 69, 70; Ortsteil Förderstedt der Gemeinde Staßfurt s. Wkr. 70)
74	Burgenland – Saalekreis	Burgenlandkreis, vom Saalekreis die Gemeinden Bad Dürrenberg, Braunsbedra, Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Leuna, Nempitz, Rodden, Schkopau, Spergau, Tollwitz, Wallendorf (Luppe), Zöschen, Zweimen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 73, 75)
75	Mansfeld	Landkreis Mansfeld-Südharz, vom Saalekreis die Gemeinden Albersroda, Alberstedt, Angersdorf, Bad Lauchstädt, Barnstädt, Beesenstedt, Bennstedt, Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Dornstedt, Esperstedt, Farnstädt, Fienstedt, Geusa, Gimritz, Höhnstedt, Kloschwitz, Langenbogen, Lieskau, Löbejün, Merseburg, Milzau, Mücheln (Geiseltal), Nauendorf, Nemsdorf-Göhrendorf, Neutz-Lettewitz, Obhausen, Oechlitz, Plötz, Quersfurt, Rothenburg, Salzmünde, Schochwitz, Schraplau, Steigra, Steuden, Teutschenthal, Wettin, Zappendorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 73, 74)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Nordrhein-Westfalen		
103	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 104)
116	Duisburg I	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke E Mitte, F Rheinhausen, G Süd (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 117)
Sachsen		
152	Nordsachsen	Landkreis Nordsachsen
155	Leipzig-Land	Landkreis Leipzig
156	Meißen	Landkreis Meißen
157	Bautzen I	Vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen, Burkau, Cunewalde, Demitz-Thumitz, Döberrau-Gaußig, Elsterheide, Elstra, Göda, Großdubrau, Haselbachtal, Hochkirch, Hoyerswerda, Königswartha, Kubschütz, Lauta, Lohsa, Neukirch/Lausitz, Oßling, Radibor, Schmölln-Putzkau, Schwepnitz, Sohland a. d. Spree, Spreetal, Steinigt-wolmsdorf, Weißenberg, Wilthen, Wittichenau, die Verwaltungsgemeinschaften Bernsdorf (= Gemeinden Bernsdorf, Wiednitz), Bischofswerda (= Gemeinden Bischofswerda, Rammenau), Großharthau (= Gemeinden Frankenthal, Großharthau), Großpostwitz/O.L. (= Gemeinden Großpostwitz/O.L., Obergurig), Kamenz-Schönteichen (= Gemeinden Kamenz, Schönteichen), Königsbrück (= Gemeinden Königsbrück, Laußnitz, Neukirch), Malschwitz (= Gemeinden Guttau, Malschwitz), Neschwitz (= Gemeinden Neschwitz, Puschwitz), Pulsnitz (= Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn, Pulsnitz, Steina), Schirgiswalde (= Gemeinden Crostau, Kirschau, Schirgiswalde), der Verwaltungsverband Am Klosterwasser (= Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 161)
158	Görlitz	Landkreis Görlitz
159	Sächsische Schweiz – Osterzgebirge	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
161	Dresden II – Bautzen II	Von der kreisfreien Stadt Dresden die Ortsamtsbereiche Cotta, Klotzsche, Loschwitz, Neustadt, Pieschen, die Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Langebrück, Mobschatz, Oberwartha, Schönborn, Schönfeld-Weißenberg, Weixdorf (Übrige Ortsamtsbereiche s. Wkr. 160),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
162	Mittelsachsen	<p>vom Landkreis Bautzen</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Arnsdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Wachau,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf (= Gemeinden Bretnig-Hauswalde, Großröhrsdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 157)</p> <p>Vom Landkreis Mittelsachsen</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Augustusburg, Bobritzsch, Bockelwitz, Brand-Erbisdorf, Eppendorf, Frankenberg/Sa., Frauenstein, Großhartmannsdorf, Großschirma, Großweitzschen, Hainichen, Halsbrücke, Hartha, Kriebstein, Leisnig, Leubsdorf, Mochau, Mulda/Sa., Neuhausen/Erzgeb., Niederwiesa, Oberschöna, Rechenberg-Bienenmühle, Reinsberg, Rossau, Striegistal,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Döbeln (= Gemeinden Döbeln, Ebersbach),</p> <p>Flöha (= Gemeinden Falkenau, Flöha),</p> <p>Freiberg (= Gemeinden Freiberg, Hilbersdorf),</p> <p>Lichtenberg/Erzgeb. (= Gemeinden Lichtenberg/Erzgeb., Weißenborn/Erzgeb.),</p> <p>Mittweida (= Gemeinden Altmittweida, Mittweida),</p> <p>Oederan (= Gemeinden Frankenstein, Oederan),</p> <p>Ostrau (= Gemeinden Ostrau, Zschaitz-Ottewig),</p> <p>Roßwein (= Gemeinden Niederstriegis, Roßwein),</p> <p>Sayda (= Gemeinden Dorfchemnitz, Sayda),</p> <p>Waldheim (= Gemeinden Waldheim, Ziegra-Knobelsdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 164)</p>
164	Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II	<p>Vom Erzgebirgskreis</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Hohndorf, Jahnsdorf/Erzgeb., Neukirchen/Erzgeb., Oelsnitz/Erzgeb., Thalheim/Erzgeb.,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Burkhardttsdorf (= Gemeinden Auerbach, Burkhardttsdorf, Gornsdorf),</p> <p>Lugau (= Gemeinden Erlbach-Kirchberg, Lugau/Erzgeb., Niederwürschnitz),</p> <p>Stollberg/Erzgeb. (= Gemeinden Niederdorf, Stollberg/Erzgeb.),</p> <p>von der Verwaltungsgemeinschaft Zwönitz</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Hormersdorf, Zwönitz</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 165),</p> <p>vom Landkreis Mittelsachsen</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Claußnitz, Erlau, Geringswalde, Hartmannsdorf, Königshain-Wiederau, Lichtenau, Lunzenau, Penig, Wechselburg,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Burgstädt (= Gemeinden Burgstädt, Mühlau, Taura),</p> <p>Rochlitz (= Gemeinden Königsfeld, Rochlitz, Seelitz, Zettlitz)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
165	Erzgebirgskreis I	<p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 162), vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Callenberg, Gersdorf, Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, die Verwaltungsgemeinschaften Limbach-Oberfrohna (= Gemeinden Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna), Rund um den Auersberg (= Gemeinden Bernsdorf, Lichtenstein/Sa., St. Egidien)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 166) Vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Amtsberg, Annaberg-Buchholz, Aue, Bad Schlema, Bernsbach, Breitenbrunn/Erzgeb., Crottendorf, Ehrenfriedersdorf, Gelenau/Erzgeb., Großolbersdorf, Großrückerswalde, Grünhain-Beierfeld, Johannegeorgenstadt, Jöhstadt, Lauter/Sa., Lengefeld, Löbnitz, Mildena, Kurort Oberwiesenthal, Olbernhau, Pfaffroda, Pockau, Raschau-Markersbach, Schneeberg, Schöneheide, Schwarzenberg/Erzgeb., Sehmatal, Stützengrün, Thermalbad Wiesenbad, Thum, Wolkenstein, Zöblitz, die Verwaltungsgemeinschaften Bärenstein (= Gemeinden Bärenstein, Königswalde), Eibenstock (= Gemeinden Eibenstock, Sosa), Geyer (= Gemeinden Geyer, Tannenberg), Marienberg (= Gemeinden Marienberg, Pobershau), Scheibenberg-Schleittau (= Gemeinden Scheibenberg, Schleittau), Seiffen/Erzgeb. (= Gemeinden Deutschneudorf, Heidersdorf, Kurort Seiffen/Erzgeb.), Zschopau (= Gemeinden Gornau/Erzgeb., Zschopau), Zschorlau (= Gemeinden Bockau, Zschorlau), von der Verwaltungsgemeinschaft Zwönitz die Gemeinde Elterlein, die Verwaltungsverbände Grüner Grund (= Gemeinden Drebach, Venusberg), Wildenstein (= Gemeinden Börnichen/Erzgeb., Borstendorf, Grünhainichen)</p>
166	Zwickau	<p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 164) Vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Fraureuth, Glauchau, Hartenstein, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtentanne, Mülsen, Neukirchen/Pleiße, Reinsdorf, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau, Zwickau, die Verwaltungsgemeinschaften Crimmitschau-Dennheritz (= Gemeinden Crimmitschau, Dennheritz), Kirchberg (= Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf b. Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg), Meerane (= Gemeinden Meerane, Schönberg), Waldenburg (= Gemeinden Oberwiera, Remse, Waldenburg)</p>
167	Vogtlandkreis	<p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 164) Vogtlandkreis</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Thüringen		
191	Kyffhäuserkreis – Sömmerda – Weimarer Land I	<p>Kyffhäuserkreis, Landkreis Sömmerda, vom Landkreis Weimarer Land</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaftsfreien Gemeinden</p> <p>Apolda, Auerstedt, Bad Berka (ohne Ortsteil Gutendorf), Bad Sulza, Blankenhain, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Saaleplatte, Schmiedehausen, Wickerstedt,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Berlstedt (= Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Krautheim, Neumark, Ramsla, Schwerstedt, Vippachedelhausen),</p> <p>Buttelstedt (= Gemeinden Buttelstedt, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Leutenthal, Rohrbach, Sachsenhausen, Wohlsborn),</p> <p>Ilmtal-Weinstraße (= Gemeinden Kromsdorf, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Nirmsdorf, Oberreißen, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Wilerstedt),</p> <p>Kranichfeld (= Gemeinden Hohenfelden, Klettbach, Kranichfeld, Nauendorf, Rittersdorf, Tonndorf),</p> <p>Mellingen (= Gemeinden Buchfart, Döbritschen, Frankendorf, Großschwabhausen, Hammerstedt, Hetschburg, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Oettern, Umpferstedt, Vollersroda, Wiegendorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden sowie Ortsteil Gutendorf der Gemeinde Bad Berka s. Wkr. 193)</p>
193	Erfurt – Weimar – Weimarer Land II	<p>Kreisfreie Städte Erfurt, Weimar, vom Landkreis Weimarer Land</p> <p>von der Verwaltungsgemeinschaftsfreien Gemeinde Bad Berka der Ortsteil Gutendorf,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (= Gemeinden Bechstedtstraße, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge, Troistedt)</p> <p>(Übrige Gemeinden und Ortsteile der Gemeinde Bad Berka s. Wkr. 191)</p>
Saarland		
296	Saarbrücken	<p>Vom Regionalverband Saarbrücken</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Großrosseln, Kleinblittersdorf, Püttlingen, Riegelsberg, Saarbrücken, Völklingen</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 298, 299)</p>
298	St. Wendel	<p>Landkreis St. Wendel, vom Regionalverband Saarbrücken</p> <p>die Gemeinde Heusweiler</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 296, 299),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
299	Homburg	<p>vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler (Übrige Gemeinden s. Wkr. 299),</p> <p>vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Lebach, Schmelz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 297)</p> <p>Saarpfalz-Kreis, vom Regionalverband Saarbrücken die Gemeinden Friedrichsthal, Quierschied, Sulzbach/Saar (Übrige Gemeinden s. Wkr. 296, 298),</p> <p>vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Neunkirchen, Spiesen-Elversberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 298)</p>

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 3. August 2009

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 2009	Gesetz zu dem Vertrag vom 16. September 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Vermarkung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze auf den Festlandabschnitten sowie den Grenzgewässern und die Einsetzung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission GESTA: XB010	826
29. 7. 2009	Gesetz zu der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle GESTA: XC014	837
30. 6. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können	919
30. 6. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	920

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
14. 7. 2009 Einhundertachte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – FNA: 7400-1-6	2585	(109 28. 7. 2009)	29. 7. 2009

Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 55 Satz 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 19. Januar 2009 (BGBl. I S. 63) neu gefasst worden ist, wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
28. 7. 2009	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts FNA: 2125-5-7-4	eBAnz AT77 2009 V1	1. 8. 2009

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
27. 6. 2008 Dreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (30. RheinSchPVAbweichV)	13/2008 S. 373	15. 7. 2008
10. 6. 2008 Berichtigung der Neunundsechzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	14/2008 S. 420	–
1. 7. 2008 Zweite Berichtigung der Zweiunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung	14/2008 S. 420	–
16. 6. 2008 72. Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (72. BinSchStrOAbweichV)	14/2008 S. 421	1. 9. 2008
28. 7. 2008 Einunddreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (31. RheinSchPVAbweichV)	16/2008 S. 454	1. 10. 2008

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
18.	8. 2008 Dreiundsiebzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (73. BinSchStrOAbweichV)	17/2008 S. 488	30. 9. 2008
20.	8. 2008 Vierundsiebzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (74. BinSchStrOAbweichV)	17/2008 S. 490	15. 10. 2008
10.	11. 2008 Einundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (21. MoselSchPVAbweichV)	22/2008 S. 630	1. 1. 2009
5.	12. 2008 Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten an den Bundeswasserstraßen im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West	24/2008 S. 673	1. 1. 2009
12.	1. 2009 Dreiundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (23. DonauSchPVAbweichV)	2/2009 S. 58	1. 2. 2009
5.	2. 2009 Zweiundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (22. MoselSchPVAbweichV)	4/2009 S. 139	1. 3. 2009
6.	2. 2009 Dreiundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (23. MoselSchPVAbweichV)	4/2009 S. 140	1. 4. 2009
12.	2. 2009 Fünfundsiebzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (75. BinSchStrOAbweichV)	4/2009 S. 143	1. 4. 2009
9.	2. 2009 Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen	4/2009 S. 143	1. 4. 2009
19.	3. 2009 Sechundsiebzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (76. BinSchStrOAbweichV)	7/2009 S. 241	1. 6. 2009

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 609/2009 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 180/3	11. 7. 2009
10. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 610/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu dem Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Chile (kodifizierte Fassung)	L 180/5	11. 7. 2009
10. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 611/2009 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle	L 180/15	11. 7. 2009
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 438/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen (ABI. L 128 vom 27.5.2009)	L 180/25	11. 7. 2009
6. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 613/2009 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2008 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und der Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind	L 181/1	14. 7. 2009
7. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 614/2009 des Rates über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin (kodifizierte Fassung)	L 181/8	14. 7. 2009
13. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 616/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/94/EG des Rates hinsichtlich der Zulassung von Geflügelkompartimenten und Kompartimenten für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies in Bezug auf die Aviäre Influenza sowie hinsichtlich zusätzlicher vorbeugender Biosicherheitsmaßnahmen in solchen Kompartimenten ⁽¹⁾	L 181/16	14. 7. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch	L 182/1	15. 7. 2009
13. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 619/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist ⁽¹⁾	L 182/4	15. 7. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 620/2009 der Kommission über die Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Qualitätsrindfleisch	L 182/25	15. 7. 2009
14. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 621/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIId und VIIIe, in den EG-Gewässern des Gebiets Vb sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete IIa, XII und XIV durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 182/31	15. 7. 2009
15. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 624/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 184/6	16. 7. 2009
7. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 625/2009 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (kodifizierte Fassung)	L 185/1	17. 7. 2009

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
13. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 626/2009 des Rates zur Einstellung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 durchgeführten teilweisen Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Graphitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien	L 185/16	17. 7. 2009
7. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 186/1	17. 7. 2009
18. 6. 2009 Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG ⁽¹⁾	L 188/1	18. 7. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 6. 2009 Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Vierter Teil	L 188/14	18. 7. 2009
11. 6. 2009 Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (kodifizierte Fassung)	L 188/93	18. 7. 2009
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 142 vom 6.6.2009)	L 188/127	18. 7. 2009
14. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 635/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Äpfel ⁽¹⁾	L 191/3	23. 7. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 636/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 15 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) ⁽¹⁾	L 191/5	23. 7. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 637/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾	L 191/10	23. 7. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 638/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates hinsichtlich der nationalen Umstrukturierungsprogramme für den Baumwollsektor	L 191/15	23. 7. 2009
22. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 639/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der besonderen Stützung	L 191/17	23. 7. 2009
22. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren ⁽¹⁾	L 191/26	23. 7. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierter Nassläufer-Umwälzpumpen ⁽¹⁾	L 191/35	23. 7. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten ⁽¹⁾	L 191/42	23. 7. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 7. 2009 Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten ⁽¹⁾	L 191/53	23. 7. 2009
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		